

ZENTRALAUSSCHUSS

16/SN-248/ME

beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst
für Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen,
Instituten, Akademien und Bildungsanstalten
sowie für Bundeserzieher
1013 Wien, Wipplingerstraße 28
Telefon 533 62 98

Bundesministerium für
Unterricht und Kunst
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, am 23.10.1992
ZA-Zl.:1992/X/672, Dkfm. Ska/Se

Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes über die Abgeltung
von Prüfungstätigkeiten im
Bereich des Schulwesens
GZ. 13.008/3-III/3/92

Zum o.a. Entwurf hält der Zentralausschuß fest:

Zu 5.

Bei den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Erzieher wird die Beibehaltung der Abgeltung für den Prüfer für den mündlichen Teil in Höhe von S 43.-- verlangt.
Begründung: Die Reife- ist zugleich eine Befähigungsprüfung, eine Schlechterstellung gegenüber den BA für Kindergärtnerinnen und Erzieher wird abgelehnt.

Weiters wird die Aufnahme des Schriftführers mit einem Entgelt von S 22.-- wie bisher verlangt.

Zusätzlich wird zum Entwurf festgehalten, daß eine Reihe von notwendigen Änderungen fehlen. Diese werden in der Beilage angeführt.

Für den Zentralausschuß

Wemden
HR Dkfm. Mag. Helmut Skala
Vorsitzender

Beilage

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST	
Eleg.: 29. OKT. 1992	
Zahl: 13.008/13-	
Bg.:	13

III. Berufsbildende mittlere und höhere Schulen einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie der entsprechenden Schulen für Berufstätige:

	Schilling
1. Reifeprüfung (§§ 34 ff. SchUG):	
Vorsitzender	43,--
Schulleiter	36,--
Abteilungsvorstand oder Fachvorstand	22,--
Werkstättenleiter	22,--
Jahrgangsvorstand	36,--
Fachkundiger Beisitzer.....	++,--
Prüfer:	
pro Kandidat.....	500,--
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	65,--
für den mündlichen Teil	36,--
für den mündlichen Teil einer fächerübergrei- fenden Prüfung (je Prüfer).....	36,--
für einen schriftlichen, graphischen oder prak- tischen Teil in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	87,--
für den schriftlichen, graphischen oder prak- tischen Teil in der Dauer von mindestens 32 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	116,--
Schriftführer	22,--
2. Vorprüfung (§ 36 Abs. 6 SchUG):	
Vorsitzender	29,--
Abteilungsvorstand oder Fachvorstand	22,--
Werkstättenleiter	22,--
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	36,--
für den schriftlichen, graphischen oder prak- tischen Teil	65,--
Schriftführer	22,--
3. Externistenreifeprüfung (§ 42 SchUG):	
a) Hauptprüfung:	
Vorsitzender	43,--
Schulleiter	58,--

	Schilling
Abteilungsvorstand	++/--
Schriftführer in der Funktion als Jahrgangsvorstand	58,--
Prüfer:	
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	87,--
für den mündlichen Teil	58,--
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	130,--
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil in der Dauer von mindestens 32 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	174,--
 b) Vorprüfungen:	
Schulleiter als Vorsitzender	13,--
Lehrer in der Funktion des Jahrgangsvorstandes .	9,--
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	43,--
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	58,--
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	29,--
 4. Aufnahms-, Einstufungs-, und Übertrittsprüfungen (§§ 6 ff., § 3 Abs. 6 und § 26 Abs. 2 und § 29 Abs. 5 SchUG):	
Vorsitzender	14,--
Prüfer:	
a) für den mündlichen Teil	29,--
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	43,--
b) in den Fällen eines standardisierten Aufnahmeverfahrens	29,--
 5. Nachtrags- und Wiederholungsprüfungen (§§ 20 Abs.3 und 23 SchUG)	
Vorsitzender	14,--
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	29,--
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	43,--
in den Fällen eines standardisierten Aufnahmeverfahrens	29,--

	Schilling
6. Sonstige Externistenprüfungen (§ 42 SchUG):	
Vorsitzender	22,--
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	43,--
für den schriftlichen, graphischen oder prak- tischen Teil	58,--
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	22,--
7. Abschlußprüfung (§§ 34 ff. SchUG):	
Vorsitzender	43,--
Schulleiter	36,--
Abteilungsvorstand oder Fachvorstand	22,--
Werkstättenleiter	22,--
Klassenvorstand	36,--
Prüfer:	
für den schriftlichen, graphischen oder prak- tischen Teil	65,--
für den mündlichen Teil	36,--
für den schriftlichen, graphischen oder prak- tischen Teil in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	87,--
für den schriftlichen, graphischen oder prak- tischen Teil in der Dauer von mindestens 32 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	116,--
Fachkundiger Beisitzer (an Fremdenverkehrs- schulen).....	++ ,--
Schriftführer	22,--
8. Externistenabschlußprüfung (§ 42 SchUG):	
Vorsitzender	43,--
Schulleiter	72,--
Prüfer:	
für den schriftlichen, graphischen oder prak- tischen Teil	175,--
für den mündlichen Teil	120,--
für den schriftlichen, graphischen oder prak- tischen Teil in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	260,--

Schilling

für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil in der Dauer von mindestens 32 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	350,--
Schriftführer	72,--

9. Kommissionelle Prüfung (§ 71 Abs. 4 SchUG):

Vorsitzender	29,--
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	29,--
für den schriftlichen, graphischen oder praktischen Teil	43,--
fachkundiger Beisitzer als Schriftführer	22,--

10. Prüfungen für Nostrifikationen ausländischer Zeugnisse (§ 75 SchUG):

wie Z 5.

IV. Akademien für Sozialarbeit:

1. Diplomprüfungen:

Vorsitzender der Prüfungskommission	43,--
Leiter der Lehranstalt	43,--
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	43,--
für die Diplomarbeit:	
a) für die Betreuung jeder ersten Diplomarbeit (1. Begutachter)	4500,--
b) für die Betreuung jeder weiteren (bis maximal vier) Diplomarbeit (1. Begutachter)	3000,--
c) 2. Begutachter der Diplomarbeit	500,--
Schriftführer	14,--

2. Diplomprüfung für Externisten:

Vorsitzender der Prüfungskommission	43,--
Leiter der Lehranstalt	65,--
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	65,--
für den schriftlichen Teil	
1. Begutachter der Diplomarbeit	
2. Begutachter der Diplomarbeit	
Schriftführer	14,--

3. Eignungsprüfungen (§§ 82 SchOG)

V. Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung und Prüfungskommissionen für Lehrbefähigungen für allgemeinbildende Pflichtschulen:

A) Pädagogische Akademien:

Lehramtsprüfungen für Volksschulen, Sonderschulen, Hauptschulen und Polytechnische Lehrgänge:

	Schilling
1. Abschluß der Lehramtsprüfung:	
Vorsitzender der Prüfungskommission	22,--
Leiter der Pädagogischen Akademie	43,--
Abteilungsvorstand für die Studiengänge	22,--
Abteilungsvorstand der Übungsschule	14,--
Begutachter der Hausarbeit (1. und 2. Leser)....	je 87,--
Begutachter der Wiederholung der Hausarbeit (1. und 2. Begutachter)	je 87,--
Begutachter der Klausurarbeit	je 44,--
Prüfer der mündlichen Schlußprüfung	43,--
Schriftführer	14,--
2. Vorprüfungen und Dispensprüfungen:	
Prüfer	22,--
3. Pflichtkolloquien und verpflichtende Seminar- prüfungen; Testurprüfungen:	
Prüfer	14,--

B) Berufspädagogische Akademien:

1. Lehramtsprüfungen:

Vorsitzender der Prüfungskommission	43,--
Leiter	43,--
Abteilungsvorstand	29,--
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	43,--

	Schilling
für den schriftlichen Teil	
1. Begutachter der Klausurarbeit	58,--
2. Begutachter der Klausurarbeit	29,--
für den praktischen Teil	58,--
für den Lehrauftritt	43,--
Schriftführer	14,--
2. Vorprüfungen:	
Prüfer	22,--
Beisitzer	14,--
3. Einstufungsprüfungen:	
Leiter	14,--
Abteilungsvorstand	14,--
Prüfer	58,--
4. Erweiterungsprüfungen:	
Vorsitzender der Prüfungskommission	22,--
Leiter	22,--
Abteilungsvorstand	14,--
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	58,--
für den schriftlichen Teil	58,--
für den praktischen Teil	58,--
für den Lehrauftritt	43,--
Schriftführer	14,--
5. Pflichtkolloquien, verpflichtende Seminarprüfungen, verpflichtende Übungsprüfungen:	
Prüfer	14,--
6. Testurprüfungen:	
Prüfer	14,--
7. Prüfungen für Externisten sowie für Wiederholungen dieser Prüfungen:	
a) Lehramtsprüfungen:	
Vorsitzender der Prüfungskommission	43,--
Leiter	65,--
Abteilungsvorstand	43,--

	Schilling
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	65,--
für den schriftlichen Teil	
1. Begutachter der Hausarbeit	58,--
2. Begutachter der Hausarbeit	29,--
1. Begutachter der Klausurarbeit	87,--
2. Begutachter der Klausurarbeit	43,--
für den praktischen Teil	87,--
für den Lehrauftritt	65,--
Schriftführer	14,--
b) Vorprüfungen:	
Prüfer	36,--
Beisitzer	22,--
c) Erweiterungsprüfungen:	
Vorsitzender der Prüfungskommission	22,--
Leiter	33,--
Abteilungsvorstand	22,--
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	65,--
für den schriftlichen Teil	87,--
für den praktischen Teil	87,--
für den Lehrauftritt	65,--
Schriftführer	14,--
c) Land- und forstwirtschaftliche Berufspädagogische Akademie und land- und forstwirtschaftliches Berufspädagogisches Institut:	
1. Lehramts- und Befähigungsprüfung:	
Vorsitzender der Prüfungskommission	43,--
Leiter	43,--
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	43,--
für den schriftlichen Teil	
1. Begutachter der Klausurarbeit	58,--
2. Begutachter der Klausurarbeit	29,--
Schriftführer	14,--
2. Vorprüfungen:	
Prüfer	22,--
Beisitzer	14,--

Schilling

3. Testurprüfungen, verpflichtende Seminar- und Übungsprüfungen, Kolloquien:	
Prüfer	14,--
4. Lehramts- und Befähigungsprüfung für Externisten:	
Vorsitzender der Prüfungskommission	43,--
Leiter	65,--
Schriftführer	14,--
Prüfer:	
für den mündlichen Teil	65,--
für den schriftlichen Teil	
1. Begutachter der Klausurarbeit	87,--
2. Begutachter der Klausurarbeit	43,--
5. Vorprüfungen für Externisten:	
Prüfer	36,--
Beisitzer	22,--
6. Hausarbeit:	
1. Begutachter	116,--
2. Begutachter	58,--
D) Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Erzieher:	
1. Reife- und Befähigungsprüfungen sowie Befähigungs- prüfungen (§§ 34 ff. SchUG):	
Vorsitzender der Prüfungskommission	43,--
Leiter der Bildungsanstalt	36,--
Abteilungsvorstand	22,--
Klassenvorstand	36,--
Prüfer:	
für den mündlichen Teil (je Prüfer bis vier Prüfer im Team)	36,--
für den schriftlichen Teil	65,--
für den praktischen Teil in der Dauer von mindestens 14 Arbeitsstunden, sofern dieser von einem Prüfer durchgeführt wird	87,--
Schriftführer	22,--
2. Vorprüfung (§ 36 Abs. 6 SchUG):	
Schulleiter als Vorsitzender	29,--
Abteilungsvorstand	22,--
Prüfer der (mündlichen) Prüfung	36,--

Schilling

E) Prüfungskommissionen für Lehrämter an allgemeinbildenden Pflichtschulen:

1. Abschluß der Lehramtsprüfung:

Vorsitzender der Prüfungskommission	22,--
Vorsitzender der Teilprüfungskommission	51,--
Begutachter der Hausarbeit (1. und 2. Leser) ...	je 87,--

Begutachter der Wiederholung der Hausarbeit (1. und 2. Begutachter)	je 87,--
--	----------

Begutachter der Klausurarbeit (1. und 2. Begutachter)	je 44,--
Prüfer der mündlichen Schlußprüfung	43,--
Schriftführer	14,--

2. Vorprüfungen:

Prüfer	22,--
--------------	-------

3. Pflichtkolloquien und verpflichtende Seminarprüfungen:

Prüfer	14,--
--------------	-------

F) Prüfungen an Pädagogischen Instituten:

Abteilung für Lehrer an Berufsschulen und Abteilung für Lehrer an berufsbildenden Schulen (ausgenommen die Berufsschullehrer)

1. Lehramtsprüfungen bzw. Lehrbefähigungsprüfungen:

Vorsitzender	43,--
--------------------	-------

Leiter	43,--
--------------	-------

Prüfer:

für den mündlichen Teil	43,--
-------------------------------	-------

für den schriftlichen Teil

1. Begutachter der Klausurarbeit	58,--
--	-------

2. Begutachter der Klausurarbeit	29,--
--	-------

Lehrauftritt	43,--
--------------------	-------

Schriftführer	14,--
---------------------	-------

2. Vorprüfungen:

Prüfer	22,--
--------------	-------

Beisitzer	14,--
-----------------	-------

3. Pflichtkolloquien, verpflichtende Seminarprüfungen, verpflichtende Übungsprüfungen:

Prüfer	14,--
--------------	-------

- 11 -

Schilling

4. Differenzprüfungen:

Prüfer	14,--
--------------	-------

VI. Bundesanstalten für Leibeserziehung:

Abschlußprüfung (Sportlehrerprüfung, Schilehrerprüfung u.a.),
Eignungsprüfung sowie Befähigungsprüfung für die Ausbildung
zum Leibeserzieher:

Vorsitzender der Prüfungskommission	36,--
Leiter der Bundesanstalten	29,--
Abteilungsvorstand (als Protokollführer)	22,--
Prüfer (je Prüfungsteil)	43,--
ein Vertreter des Sports	14,--

